

Ortsgemeinde Mastershausen

Friedhofssatzung für den Bestattungswald "Am Fürstengrab"

vom

16.06.2020

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mastershausen hat in der Sitzung am 16.06.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mastershausen wird diese Satzung für den Bestattungswald "Am Fürstengrab" erlassen.
- (2) Der Bestattungswald "Am Fürstengrab" umfasst die als Waldbestattungsfläche auf den Grundstücken Flur 21, Flst-Nr. 27/5 und 27/9 der Gemarkung Mastershausen genehmigte Waldfläche. Nach aktuellem Forsteinrichtungswerk entsprechen die Grundstücke den Waldorten 28b (östlicher Teil), 28c und 27c³. Das Areal der genehmigten Waldfläche ist in der Übersichtskarte im Anhang dargestellt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Bestattungswald "Am Fürstengrab" ist eine seit 2013 bestehende öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Mastershausen.
- (2) Er dient neben der Bestattung von Einwohnern der Ortsgemeinde Mastershausen auch der Beisetzung von Personen, die oder deren Angehörigen ein Nutzungsrecht zur Bestattung im Bestattungswald "Am Fürstengrab" erworben haben.
- (3) Gemeindeglieder haben einen Anspruch auf Bestattung im Bestattungswald.

§ 3 Nutzungskonzept des Bestattungswalds

Der Bestattungswald bleibt in seinem Erscheinungsbild naturbelassen und darf nicht gestört und verändert werden. Für die Bestattung sind ausschließlich biologisch abbaubare und kompostierbare Urnen mit der Asche der Verstorbenen zugelassen (§ 8).

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Bestattungswald darf nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit betreten werden.
- (2) Die Ortsgemeinde Mastershausen kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

- (3) Bei starkem Wind ab Windstärke 8 auf der Beaufortskala (62 bis 74 km/h), Gewitter, Glatteis, Schneeglätte und sonstigen besonderen Gefahrenlagen ist der Bestattungswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im Bestattungswald

- (1) Jeder hat sich auf dem Bestattungswald der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Betreten des Ruhewaldes geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere ist auf ein angemessenes Schuhwerk zu achten um Verletzungen zu vermeiden.

In dem Ruhewald ist es u.a. untersagt:

- Beisetzungen oder Gedenkfeiern zu stören,
 - Waren und gewerbliche Dienste jeder Art anzubieten.
 - Werbung zu betreiben, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Druckschriften die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind
 - den Bestattungswald und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, die nicht im Zusammenhang mit der Ruhewaldkonzeption stehen,
 - Zu picknicken oder zu campieren, mit Pferden über das Ruhewaldgelände zu reiten
 - zu lärmern, Musikwiedergabegeräte oder Lautsprecher dürfen nur anlässlich von Bestattungsfeiern in angemessener Lautstärke betrieben werden
 - zu rauchen, Kerzen aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden.
 - an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge von Hilfsorganisationen und Rettungsdienste, der Polizei, von Beauftragten der Ortsgemeinde und der Forstverwaltung,
 - bauliche Anlagen zu errichten,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und bei Beisetzungen angeleinte Hunde.
- (3) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Bestattungswalds zu vereinbaren sind.

§ 6 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich, spätestens sieben Werktage vor der Bestattung bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Bestattungen von Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben haben, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Ortsgemeinde Mastershausen festgesetzt. Bestattungen finden grundsätzlich nur an Werktagen statt. Für Bestattungen am Freitagnachmittag und an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben. Bei der Festsetzung des Bestattungstermins werden Wünsche der Grabnutzungsberechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Gedenkfeiern für im Bestattungswald Bestattete und andere nicht unmittelbar mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzumelden.
- (4) Ein Beauftragter der Gemeinde nimmt an den Bestattungen teil.

§ 7 Nutzungsberechtigte, Nutzungsdauer und Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten im Bestattungswald werden auf Antrag verliehen. Sie können bereits vor dem Tod des Antragstellers verliehen werden. Ein Vertragsrücktritt ist ausgeschlossen. Die Nutzungsdauer beträgt 50 Jahre für einen einzelnen Grabplatz am Gemeinschafts-Ruhebaum. Für einen Familien-Ruhebaum beträgt sie maximal 100 Jahre und verringert sich mit jedem Jahr des Bestehens des Bestattungswaldes um ein Jahr (s.Anlage).
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutungsgebühr und der Verleihung der Nutzungsurkunde.
- (3) Bestattungen während der Nutzungszeit dürfen nur stattfinden, wenn die Mindestruhezeit nach § 10 nicht unterschritten wird.
- (4) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese Benennung muss schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Mastershausen erfolgen.
- (5) Wird keine Regelung getroffen oder nimmt der Benannte die Übertragung des Nutzungsrechts nicht an, so sind in nachfolgender Reihenfolge nutzungs-berechtigt und verpflichtet:
 1. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen,
 2. die Kinder des Verstorbenen,
 3. die Stiefkinder des Verstorbenen,
 4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter des Verstorbenen,

5. die Eltern des Verstorbenen,
6. die Geschwister des Verstorbenen,
7. die Stiefgeschwister des Verstorbenen,
8. alle nicht unter die Ziff. 1 bis 7 fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 ist jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt und nutzungsverpflichtet.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf dem das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Das Nutzungsrecht am Familienruhebaum kann während der Nutzungszeit auf andere Personen durch Weitergabe bzw. Vererbung übertragen werden. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der ursprüngliche vorgesehene Nachfolger sowie der neue Nachfolger schriftlich zugestimmt hat und eine Eintragung im Ruhestättenregister erfolgt ist.
- (7) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Mindestruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Gemeinde zu erklären.

§ 8 Zugelassene Urnen

- (1) Im Bestattungswald zugelassene Urnen mit der Asche der Verstorbenen müssen aus biologisch leicht abbaubaren, umweltfreundlichen und kompostierbaren Material bestehen und fest verschlossen sein.
- (2) Die Urne ist mit dem in § 9 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes benannten Angaben zu kennzeichnen.

§ 9 Ausheben der Urnengräber

- (1) Die Ortsgemeinde Mastershausen hebt die Urnengräber aus und verschließt sie wieder.
- (2) Die Tiefe der Bestattung richtet sich nach den anerkannten bestattungrechtlichen Vorschriften und beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

§ 10 Ruhezeit

- (1) An den Ruhestätten im Bestattungswald „Am Fürstengrab“ wird kein Eigentum erworben, sondern ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt gemäß § 3 BestG-DVO Rheinland-Pfalz 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.

§ 11 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Umbettung wird von der Ortsgemeinde Mastershausen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung nach vorheriger Anhörung des Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Aufwendungen der Umbettung hat der antragstellende Grabnutzungsrechte zu tragen.

§ 12 Art der Grabstätten

- (1) Im Bestattungswald werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Einzelruhestätten für eine einzelne Bestattung einer Urne an einem Gemeinschafts-Ruhebaum
 - b) Baumruhestätten für die Bestattung von bis zu 10 Urnen an einem dafür vorgesehenen Familien-Ruhebaum
 - c) Einzelruhestätten für Säuglinge bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres, sowie totgeborene Kinder und Fehlgeburten am „Baum zum Regenbogen“
 - d) Grabfelder Einzelruhestätten „Treue Gefährten“, für die Beisetzung von Mensch und Tier in einem im Ruhewald separat ausgewiesenen Bereich für 10 Grabfelder an einem Gemeinschafts-Ruhebaum mit jeweils maximal 4 Urnen
- (2) Die in Absatz 1 a) und b) genannten Ruhestätten werden entsprechend den Festsetzungen des Friedhofsbelegungsplans in Kategorien A bis C unterschieden.
- (3) Baumruhestätten mit der Möglichkeit zur Bestattung von bis zu 10 Urnen können nur zur Nutzung innerhalb eines Verwandten- und Freundeskreises, für Partner sowie für Einzelpersonen vergeben werden. Diese Regelung soll sicherstellen, dass Veräußerungen einzelner Grabplätze an Dritte durch den Nutzungsberechtigten ausgeschlossen werden.
- (4) In einem Einzelruhestättengrabfeld „Treue Gefährten“ können auf Antrag Urnen mit der Asche von Menschen und Heimtieren in einer eigenen Ruhestätte beigesetzt werden. In dieser muss mindestens die Beisetzung eines Menschen und eines Tieres erfolgen. Für die Beisetzung sind biologisch leicht abbaubare, umweltfreundliche und kompostierbare Urnen zu verwenden. Mit Zustimmung des Antragstellers geht das Eigentum an den Grabbeigaben mit der Beisetzung auf den Friedhofsträger über. Eine Herausgabe ist ausgeschlossen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Ruhestätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13 Bestattungsbuch

Die Ortsgemeinde Mastershausen führt für die Ruhestätten auf dem Bestattungswald ein Bestattungsbuch, aus dem die veräußerten Plätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind.

§ 14 Markierungen, Grabpflege

- (1) Die Ortsgemeinde Mastershausen kennzeichnet auf Wunsch jede Ruhestätte mit einem einheitlichen rechteckigem Schild aus eloxiertem Aluminium in Augenhöhe. Für die am Ruhebaum bestatteten Verstorbenen sind Schilder in DinA7- bis max. DinA6-Format zulässig. Auf den Schildern können Trauersprüche und Insignien angebracht oder einfach nur der Name des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbedatum vermerkt werden. Bestattungen ohne Namensnennungen sind ebenfalls möglich.
- (2) Die Pflege des R u h e w a l d e s und der Ruhestätten erfolgt ausschließlich durch die Ortsgemeinde. Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder Dritte sind nicht zulässig. Der Ruhewald soll als gewachsene naturbelassene Anlage in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Grabschmuck, Grabmale, Anpflanzungen und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne sind grundsätzlich untersagt. Das Niederlegen einer einzelnen, natürlichen Blume pro Grabstätte anlässlich des Geburts-, Namens-, oder Todestages ist jedoch erlaubt. Sie darf nicht mit unverrottbarem Material eingebunden sein.

Nach einer Bestattung ist es gestattet, Grabschmuck für maximal 14 Tage am Grab zu belassen.

§ 15 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt bzw. erworben sind, richtet sich die Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 16 Haftung

- (1) Der Ortsgemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Ortsgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzungen entstehen. Sie haben die Ortsgemeinde Mastershausen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte oder Handelnde zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bei Starkwind, Glatteis, Schneeglätte entsprechend § 4 Abs. 3 den Bestattungswald betritt,
- b) sich nicht entsprechend der Würde des Ortes gem. § 5 Abs. 1 verhält, insbesondere
 - Rauchkerzen aufstellt oder offenes Feuer entzündet,
 - außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Friedhofswege mit Fahrzeugen gem. § 5 Abs. 2 fährt,
 - nicht gem. § 5 Abs. 2 zugelassene Tiere mitbringt,
 - während Bestattungen oder Gedenkfeiern laute Arbeiten ausführt,
 - den Waldfriedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
 - Abfälle oder sonstige Reste außerhalb hierfür bestimmter Stellen abgelagert,
 - Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art anbietet,
 - nicht gem. § 5 Abs. 2 zugelassene Druckschriften verteilt,
 - auf dem Bestattungswaldgelände lärmt, Musikwiedergabe oder Lautsprecher außerhalb zugelassener Bestattungsfeiern betreibt,
 - auf dem Bestattungswaldgelände lagert,
- c) gem. § 14 Abs. 2 nicht zugelassene Pflegeeingriffe vornimmt oder das naturbelassene Erscheinungsbild stört oder Grabschmuck, Grabmale, Gedenksteine aufstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S.481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 18 Entwidmung

(1) Der Bestattungswald kann aus zwingendem öffentlichem Interesse entwidmet werden.

(2) Die Absicht der Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

II. Entgelt- Liste

§ 19 Erhebungsgrundsatz für die Benutzung des Bestattungswalds und für Amtshandlungen

Auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Entgelte nach den nachfolgenden Vorschriften erhoben.

§ 20 Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet:

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird.
- b) wer die Entgeltschuld der Ortsgemeinde Mastershausen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsentgelte sind verpflichtet:

- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
- b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Entgeltschuld entsteht:

- a) bei Verwaltungsentgelte mit der Beendigung der Amtshandlung.
- b) bei den Benutzungsentgelten mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.

Die Verwaltungsentgelte und die Benutzungsentgelte werden einen Monat nach Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 22 Verwaltungsentgelte

(1) Für folgende Verwaltungsleistungen werden die nachfolgenden Entgelte erhoben:

1.1 Ausstellung einer Beisetzungsbestätigung auf Antrag	25 €
1.2 Erteilung einer Ausnahme von Festsetzungen der Friedhofsordnung	50 €
1.3 Erteilung einer Umbettungsgenehmigung	50 €
1.4 Neuausstellung verloren gegangener Nutzungsrechtsurkunden	25 €

- (2) Ansonsten findet die Satzung der Verbandsgemeinde Kastellaun über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und ergänzend das gültige Gebührenverzeichnis der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebühren) der Ortsgemeinde Mastershausen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 23 Benutzungsentgelte

- (1) Die Entgelte für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur und Begleitung der Bestattung betragen derzeit 250 € je Bestattungsfall.
- (2) Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag zum Benutzungsentgelt in Höhe von 30,00 € (auf 280,00 €) erhoben.
- (3) Die Kosten für die Herstellung eines Aluminiumschildes betragen:

DinA7:
60,00 €
DinA6:
80,00 €

- (4) Für die Einräumung von Rechten an Ruhestätten im Bestattungswald „Am Fürstengrab“ werden folgende Entgelte erhoben:

Ruhestätte	Entgelt
Baumruhestätte (Familien-Ruhebaum) Kategorie A für Bestattungen bis zu 10 Urnen	7.000 €
Baumruhestätte (Familien-Ruhebaum) Kategorie B für Bestattungen bis zu 10 Urnen	5.000 €
Baumruhestätte (Familien-Ruhebaum) Kategorie C für Bestattungen bis zu 10 Urnen	3.000 €
Einzelruhestätten an einem Gemeinschafts-Ruhebaum Kategorie A	750 €
Einzelruhestätten an einem Gemeinschafts-Ruhebaum Kategorie B	550 €
Einzelruhestätten an einem Gemeinschafts-Ruhebaum Kategorie C	350 €
Einzelruhestätten am „Baum zum Regenbogen“	kein Entgelt
„Grabfeld bis maximal 2 Urnen an einem Gemeinschafts-Ruhebaum für „Treue Gefährten“	600 €
Grabfeld bis maximal 4 Urnen an einem Gemeinschafts-Ruhebaum für „Treue Gefährten“	1.100 €

- (5) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Entgelten nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.
- (6) Bei vorzeitig, vor Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht Verzichteten Ruhestätten wird das entrichtete Entgelt nicht erstattet.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen vom 30.09.2013, 12.03.2015, 13.11.2019 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mastershausen, den 14.08.2020

Ortsgemeinde Mastershausen

(C h r i s t)

Ortsbürgermeister

**Anlage zu § 7 Abs.1
zur Satzung der Ortsgemeinde
Mastershausen für den Bestattungswald
„Am Fürstengrab“**

Die Nutzungsdauer für einen Familien-Ruhebaum beträgt maximal 100 Jahre und verringert sich mit jedem Jahr des Bestehens des Bestattungswaldes um ein Jahr.

Erwerb des Nutzungsrecht im Jahr	Maximale Nutzungsdauer	Ende der Nutzungsdauer
2013	100 Jahre	2113
2014	99 Jahre	2113
2015	98 Jahre	2113
2016	97 Jahre	2113
2017	96 Jahre	2113
2018	95 Jahre	2113
2019	94 Jahre	2113
2020	93 Jahre	2113
2021	92 Jahre	2113
2022	91 Jahre	2113
2023	90 Jahre	2113
2024	89 Jahre	2113
2025	88 Jahre	2113
2026	87 Jahre	2113
2027	86 Jahre	2113
2028	85 Jahre	2113
2029	84 Jahre	2113
2030	83 Jahre	2113
2031	82 Jahre	2113
2032	81 Jahre	2113
2033	80 Jahre	2113
2034	79 Jahre	2113
2035	78 Jahre	2113
2036	77 Jahre	2113
2037	76 Jahre	2113
2038	75 Jahre	2113
2039	74 Jahre	2113
2040	73 Jahre	2113
2041	72 Jahre	2113
2042	71 Jahre	2113
2043	70 Jahre	2113

**Anlage zu § 14 Abs. 1
zur Satzung der Ortsgemeinde
Mastershausen für den Bestattungswald
„Am Fürstengrab“**

Für die einheitliche Markierung einer Ruhestätte wird obligatorisch eine kreisrunde Plakette aus eloxiertem Aluminium in Augenhöhe am Bestattungsbaum angebracht. Zusätzlich möglich ist das Anbringen folgender Gedenktafeln, die von der Ortsge- meinde Mastershausen zur Verfügung gestellt werden.

- Gedenktafel aus eloxiertem Aluminium
- DinA7 bis max. DinA6
- Trauersprüche und –insignien
- Name des Verstorbenen
- Geburts- und Sterbedatum
- Bestattungen ohne Namensnennungen sind ebenfalls möglich

Karte



Quelle: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz 2011 (Lanis)